

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 05. Juli 2021

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Wird der Inzidenzwert von 100 nicht überschritten gilt die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-).

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt werden und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**).

Unter Berücksichtigung der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** hat der Arbeitgeber auf Grundlage einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu ermitteln, zu dokumentieren und umzusetzen.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html> und

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Die Verantwortlichen in den Unternehmen haben daher schriftlich ein geeignetes, branchenspezifisches **Infektionsschutzkonzept** zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Kunden zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren.

Das Infektionsschutzkonzept muss mindestens folgende Aussagen enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Soweit zutreffend, Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen außerhalb geschlossener Räume,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und speziellen Infektionsschutzregeln,

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 05. Juli 2021

9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes.
10. soweit vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person.
11. Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske

Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen., Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können. Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

In die Planung ist ggf. auch das Personal von Fremdfirmen (z. B. Reinigungsunternehmen, Zulieferer, Handwerker) einzubeziehen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Die Betriebsinhaber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

1. Infektionsschutz

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sind die unteren Gesundheitsbehörden. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende **grundlegende Hygienestandards** sind zu gewährleisten:

- Die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen sind möglichst gering zu halten.
- Strikte Einhaltung des dokumentierten Infektionsschutzkonzeptes,
- Die Nachverfolgung von Kontakten ist mit der Hinterlegung von Name, Wohnanschrift oder Telefonnummer, Datum und Uhrzeit, ggf. auch elektronisch zu gewährleisten.
- Soweit wie möglich sollte auf aktive Therapien zurückgegriffen werden, bei denen der Abstand zum Patienten von 1,5 m eingehalten werden kann.
- **Mund-Nasen-Bedeckung, qualifizierte Gesichtsmaske**

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 05. Juli 2021

- Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat der Kunde eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Atemschutzmasken ohne Ausatemventil oder vergleichbar) zu tragen.
- Bei Kindern ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.
- Die Verwendung von FFP2-Atemschutzmasken durch **Beschäftigte**, wenn der Kundin oder dem Kunden während der Therapie das Tragen einer Atemschutzmaske oder qualifizierte Gesichtsmaske nicht möglich ist, soll durch eine Schutzbrille oder einen Gesichtsschild zum Schutz vor einer erhöhten Aerosolbelastung in der Luft bei gesichtsnahen Tätigkeiten ergänzt werden. Zum Schutz der Kundschaft dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten. Eine medizinische Gesichtsmaske ist auf Grund des längeren und engen Kontaktes mit Kunden grundsätzlich vom **Beschäftigten** zu tragen.

Siehe: <https://www.tmasgff.de/covid-19/fag/schutzmasken>

■ Testverpflichtung

Kann der Kunde eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht oder nicht durchgängig tragen, haben sie vor der Wahrnehmung der Dienstleistung einen **COVID-19 Antigenschnelltest** (nicht älter als 24 Stunden) oder einen **PCR-Test** (nicht älter als 48 Stunden) mit einem negativen Ergebnis vorzuweisen. **Selbsttests** sind vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen des Geschäftes durchzuführen.

Siehe: <https://www.tmasgff.de/covid-19/fag/tests>

Hinweis: Seitens des Inhabers besteht keine Beratungs- oder

Unterweisungspflicht gegenüber dem Kunden sowie keine Meldepflicht bei positiven Testergebnis. Er muss sich lediglich davon überzeugen, dass der Test aktuell ist und vom Kunden stammt. Es wird empfohlen, einen Aushang mit Informationen für Kunden zur Selbsttestung an geeigneter Stelle anzubringen.

Auf eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann bei Genesenen, Geimpften verzichtet werden.

Als vollständig geimpft gilt, wer 14 Tage nach der Zweitimpfung den vollständigen Impfschutz erreicht hat; als Nachweis gilt eine Impfbescheinigung (auf Papier z.B. der Impfausweis oder in einem elektronischen Dokument)

Als genesen gilt, wer einen positiven PCR-Nachweis, eine ärztliche oder behördliche Bescheinigung vorlegen kann, die nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als sechs Monate ist

Siehe: § 2 Abs. 2 Nr. 10 - 12: <https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung#c1274>

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 05. Juli 2021

- Die Patienten sollen vor Betreten des Behandlungszimmers und nach der Behandlung zur Händedesinfektion aufgefordert werden.
- Die Kontaktmöglichkeit von Patienten untereinander sind soweit wie möglich einzuschränken.
- Behandlungstische- und liegen sowie die Räume sind nach jeder Behandlung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Behandlungsräume sind regelmäßig intensiv zu lüften.
- wirkungsvolle Information der Patienten über die Durchführung von Antigen-Schnelltest- oder Selbsttests und Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygieneregeln (wie Abstandsgebot, Händehygiene, die Nutzungspflicht einer Atemschutzmaske, Ausschluss von Personen mit positiven Ergebnis eines COVID-19 Antigen-Schnelltest- oder einen Selbsttest sowie erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, sowie Husten- und Nies-Etikette) z. B. durch Aushänge und Informationsgespräche.
- Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu beachten (siehe dazu unter Nr. 2. Arbeitsschutz in diesem Dokument).

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Informationen zur Erreichbarkeit der [Arbeitsschutzbehörde](#)

Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns>

Branchenstandards zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Kunden gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Siehe: https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Arbeitsschutzstandards-Uebersicht_node.html

Unter Beachtung der Rangfolge im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz sind technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch die **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 05. Juli 2021

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben.
- Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen.
- Betriebsanweisungen (z. B. zum Tragen von PSA) sowie Unterweisungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren.
- Beschäftigten ist vom Arbeitgeber mindestens **zweimal pro Woche ein Antigen-Schnelltest** anzubieten. Das Angebot ist zu dokumentieren. Neben dem Angebot von Selbsttests sind auch Testungen durch Dritte möglich. Dies erfordert die Beauftragung geeigneter Dienstleister. Ausgenommen vom Testangebot sind Beschäftigte, die ausschließlich in Homeoffice tätig sind, wie beispielsweise Büroangestellte.
- Tests sind auch dann nicht erforderlich, wenn der Arbeitgeber durch andere Maßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung einen gleichwertigen Schutz erzielt, beispielsweise beim Nachweis einer vollständigen Impfung oder einer Genesung durch den Beschäftigten. Ein Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungsstatus besteht nicht!
- Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.
- Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.
- Die Verwendung von Atemschutzmasken (z.B. FFP2) schließt die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung und Gewährung von Kurzpausen und ggf. zusätzlicher arbeitsmedizinischer Vorsorge ein.
Siehe: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html

Zu organisatorische Maßnahmen können ein **versetzter Schichtbeginn**, die **gestaffelte Nutzung** von Pausenräumen und Festlegungen zum zusätzlichen **Lüften** der Arbeits- und Sozialräume gehören. Auch in Pausenräumen sind die Abstände von mindestens 1,5 Meter

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 05. Juli 2021

zwischen den Personen einzuhalten. Ist das nicht möglich, ist qualifizierter Gesichtsschutz zu tragen, bis man am Tisch Platz genommen hat, um Essen und Getränke einzunehmen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html> ,
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>